GEMEINDE BIRENBACH

Vorlagen-Nr. GR - 19/2026
Ersteller: Hr. Matzak
Fachbereich: **Bürgermeister**
ÖFFENTLICH

VORLAGE

zur Sitzung des Gemeinderates am 08.06.2026

Lärmaktionsplan Birenbach
Vorstellung der Stellungnahmen und Beschlussfassung

Anlagen:

- Entwurf zur Beschlussfassung
- Präsentation zur Sitzung

Sachverhalt:

Rechtliche Grundlagen, Zuständigkeiten

Im Jahr 2002 trat die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ (Richtlinie 2002/49/EG) in Kraft, welche durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§§ 47a bis 47f) im Jahr 2005 in nationales Recht umgesetzt wurde. In dieser so genannten EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde als grundsätzliches Ziel „die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus“ beschrieben. Um dieses Ziel zu erreichen sollen schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm verhindert, ihnen vorgebeugt oder diese gemindert werden.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, getrennt für Ballungsräume sowie für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen innerhalb vorgegebener Fristen folgende Aufgaben zu erfüllen: Erfassung und Darstellung des Umgebungslärms in Form von strategischen Lärmkarten, Information der Öffentlichkeit über den Umgebungslärm, Erstellung von Lärmaktionsplänen auf Basis der Lärmkarten unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Meldung der Ergebnisse an die EU-Kommission. Erstmals wurden im Jahr 2007 landesweit Lärmkarten in reduziertem Umfang (Stufe 1)[1] erstellt. Seit dem Jahr 2012 erfolgt die Lärmkartierung alle fünf Jahre mit dem vollen Kartierungsumfang (Stufe 2).

Tabelle 1: Lärmkartierung / Lärmaktionsplanung: Lärmquellen, Zuständigkeiten, Fristen (Stufe 2)

[1] Stufe 1 (30. Juni 2007 / 18. Juli 2008): Ballungsräume > 200.000 Einwohner; Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Kfz/Jahr; Haupteisenbahnstrecken > 60.000 Züge/Jahr; Großflughäfen > 50.000 Bewegungen/Jahr

Lärmquellen	Lärmkartierung Fristen: jeweils 30. Juni 2012, 2017, 2022, ...	Lärmaktionsplanung Fristen: jeweils 18. Juli 2013, 2018, 2024*, ...
	Zuständigkeit	**Zuständigkeit**
Ballungsräume > 100.000 Einwohner	Ballungsräume	Ballungsräume
Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Kfz/Jahr (8.200 Kfz/Tag)	LUBW	Kommunen
Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr (82 Züge/Tag)	bundeseigene: Eisenbahn-Bundesamt	bundeseigene: Eisenbahn-Bundesamt
	nicht-bundeseigene: LUBW	nicht-bundeseigene: Kommunen
Großflughäfen > 50.000 Bewegungen/Jahr (in BW nur Flughafen Stuttgart)	LUBW	Regierungspräsidium Stuttgart

*geänderte Frist: Zukünftig sind etwa zwei Jahre Zeit zwischen der Lärmkartierung und dem Abschluss der Aktionsplanung

Die Lärmkartierung und die erste Information der Öffentlichkeit erfolgen (außer für die Ballungsräume) in jedem Bundesland zentral durch die jeweiligen Landesämter bzw. für bundeseigene Schienenstrecken durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), die Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen ist dann Aufgabe der betroffenen Kommunen. Ballungsräume sind in Baden-Württemberg die Städte Stuttgart (einschließlich Teilen von Esslingen), Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Heilbronn, Reutlingen und Ulm.

Die Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung 2022 sind über die Homepage der LUBW[2] öffentlich zugänglich.

In Baden-Württemberg hat die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) über die in der Tabelle genannten Zuständigkeiten hinaus die Aufgabe, die in Baden-Württemberg erarbeiteten Lärmkarten und Lärmaktionspläne dem Umweltbundesamt zur Berichterstattung an die EU-Kommission zu übermitteln. Die LUBW stellt den Kommunen außerdem die Berechnungsgrundlagen und Ergebnisdaten der Lärmkartierung für weitergehende Analysen im Rahmen der Lärmaktionsplanung auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung. Die Lärmkarten und Lärmaktionspläne sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Ausprägung der Lärmaktionsplanung

Gemäß dem jüngsten „Kooperationserlass“ des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 08.03.2023 sind Lärmaktionspläne grundsätzlich für alle von der Umgebungslärmkartierung erfassten Gebiete aufzustellen, unabhängig davon, ob Lärmprobleme vorhanden sind oder auf dem kartierten Gemeindegebiet Lärmbetroffene ermittelt wurden.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob durch die Ausweisung **ruhiger Gebiete** zum weitergehenden Ziel der Umgebungslärmrichtlinie beigetragen werden kann, die Umweltqualität zu erhalten und eine künftige Verlärmung solcher Räume zu vermeiden.

[2] https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/en/laerm-und-erschuetterungen/laermkarten

Der Kartierungsumfang der Runde 4 beinhaltet die Bundesstraße B 297 (Lorcher Straße) betrachtet.

Auf der Grundlage aktueller Verkehrsdaten wird ein 3D-Rechnmodell aufgebaut, die Lärmkartierung berechnet und eine detaillierte Betroffenheitsanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse dienen zur Überprüfung und Fortschreibung des bisherigen Lärmaktionsplanes der Gemeinde Birenbach.

Ab der Lärmkartierung 2022 werden alle Lärmkarten in der EU nach neuen, einheitlichen Berechnungsverfahren erstellt, damit die Ergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Deshalb sind die neuen Lärmkarten nicht mit den Lärmkarten aus dem Jahr 2017 vergleichbar, gleiches gilt auch für die Anzahl vom Umgebungslärm betroffener Personen. Vielerorts werden jetzt deutlich mehr lärmbelastete Menschen ausgewiesen – obwohl sich die Lärmsituation zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert hat oder sogar Lärmschutzmaßnahmen ergriffen wurden.

Unabhängig von der Anzahl der Betroffenen ist für die bereits bekannten Lärmschwerpunkte zu prüfen, inwieweit Maßnahmen aus dem bisherigen Lärmaktionsplan der Runde 2 schon umgesetzt wurden. Darüber hinaus sind für ggf. neue Lärmschwerpunkte geeignete Maßnahmen zur Lärmminderung aufzuzeigen.

Ein weiteres Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Prüfung, ob Flächen mit einer zufriedenstellenden Lärmsituation vorhanden sind und diese auch für die Zukunft als „ruhige Gebiete“ zu erhalten.

Vorstellung der Ergebnisse der Lärmkartierung im Gemeinderat am 09.03.2026

Der Gemeinderat Birenbach hat die Auswertung und die folgende Maßnahme der Lärmkartierung der Runde 4 in der öffentlichen Sitzung am 09.03.2026 zur Kenntnis genommen und für die förmliche Beteiligung der Bürger*innen an der Lärmaktionsplanung freigegeben:

Maßnahme: Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Nachtzeitraum der B 297 in Birenbach im Abschnitt von der Ortstafel West bis zur Ortstafel Ost auf einer Länge von ca. 850 m.

Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Im Zeitraum vom **19.03.2026** bis einschließlich **30.04.2026** waren die Bürger*innen aufgefordert, sich zur Lärmkartierung zu äußern und aktiv an der Lärmaktionsplanung mitzuwirken. Jeder hatte die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Nachbarkommunen durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen sind 8 Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen eingegangen. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind insgesamt 9 Stellungnahmen eingegangen.

Im Grundtenor wurde die vorgeschlagene Maßnahme begrüßt. Von der Öffentlichkeit wurde eine Ausweitung auf den Tageszeitraum angeregt. Hierfür sind zwar die rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen gegeben, aber die Gemeinde Birenbach hat in ihrer Abwägung auch die Auswirkung von Tempo 30 auf den öffentlichen Nahverkehr berücksichtigt. Die Gemeinde beschränkt sich daher in der Runde 4 Tempo 30 nur für den Nachtzeitbereich zu beantragen. In der Runde 5 wird eine erneute Prüfung und eine mögliche Ausweitung auf den Tageszeitraum erfolgen.

Vorstellung der Ergebnisse der Lärmaktionsplanung im Gemeinderat am 08.06.2026

Die Abwägung der Stellungnahmen der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit wird dem Gemeinderat Birenbach am 08.06.2026 vorgestellt. Zudem wird im vorliegenden Lärmaktionsplan der Runde 4 folgende Maßnahme vorgeschlagen:

Maßnahme: Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Nachtzeitraum der B 297 in Birenbach im Abschnitt von der Ortstafel West bis zur Ortstafel Ost auf einer Länge von ca. 850 m.

Beschlussvorschlag:

1. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung wird zur Kenntnis genommen. Die darin enthaltenen Abwägungsvorschläge werden im Lärmaktionsplan berücksichtigt.

2. Der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplans Birenbach wird beschlossen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die **Maßnahme Tempo 30 im Nachtzeitbereich an der OD B 297 in Birenbach auf einer Länge von ca. 850 m zur Lärmminderung** bei den zuständigen Behörden zu beantragen und zur Umsetzung zu bringen.

4. Das Büro Modus Consult Ulm GmbH wird beauftragt, die Meldung an die LUBW durchzuführen und die Gemeinde bei der Umsetzung der im Lärmaktionsplan festgelegten Lärmsanierungsmaßnahmen zu unterstützen.

Birenbach, den 29.05.2026
gez.
Matzak